

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Instr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 25 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. D a n n e b o h n in Eibenstock.

45. Jahrgang.

Nr. 110.

Sonnabend, den 17. September

1898.

Das königliche Finanzministerium beabsichtigt, für eine Zweigbahn zwischen der Stadt Eibenstock und der Linie Chemnitz-Aue-Adorf die generellen Vorarbeiten anfertigen zu lassen. Hieron werden die Fluren Eibenstock und Schönheiderhammer betroffen.

Die beteiligten Grundstücksbesitzer werden hieron mit dem Bedenken in Kenntniß gesetzt, die Vorarbeiten in keiner Weise zu hindern, dieselben vielmehr dem damit beauftragten Personale zu gestatten, auch an den aufzustellenden Signalstangen, Jalons, Richtungs- und Vermessungspfählen, welche voraussichtlich längere Zeit unverfehrt stehen bleiben müssen, sich nicht zu vergreifen.

Schwarzenberg, am 14. September 1898.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirking.

W.

Auf Folium 20 des Handelsregisters für den Landbezirk des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute eingetragen worden, daß die Firma C. A. Leuk Jr. in Schönheiderhammer

Eibenstock, am 13. September 1898.

Königliches Amtsgericht.

J. W. Schilde, Ass.

Hg.

Bekanntmachung.

Das königliche Finanzministerium beabsichtigt, für eine Zweigbahn zwischen der Stadt Eibenstock und der Linie Chemnitz-Aue-Adorf die generellen Vorarbeiten anfertigen zu lassen.

Hieron werden die Fluren Eibenstock und Schönheiderhammer betroffen. Den beteiligten Grundstücksbesitzern wird zur Pflicht gemacht, gegen eventuelle nachträgliche Entschädigung, diese Vorarbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden und die Vermessungspfähle, die voraussichtlich längere Zeit stehen müssen, unverfehrt stehen zu lassen. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Eibenstock, den 12. September 1898.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Bekanntmachung.

Mittels Bekanntmachung des königlichen Ministeriums des Innern vom 1. Dezember 1890 ist die Versicherungspflicht zur Invaliditäts- und Altersversicherung auch auf solche Personen ausgedehnt worden, welche als Wäscherinnen oder Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen oder Näherinnen Wäsche oder Kleidungsstücke bearbeiten oder herstellen, sofern sie diese Arbeiten in den Wohnungen ihrer Kunden verrichten und nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen. Die gesetzliche Voraussetzung, daß die betr. Personen das 16. Lebensjahr vollendet haben, und gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt werden, muß auch hier erfüllt sein.

Gemäß § 111 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes und des Statuts der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen haben diese Personen die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten. Es steht ihnen aber gegen letztere der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der entrichteten Beiträge gegen Abgabe der von der Hebestelle auszustellenden Quittung zu.

Dieser Personen hier, auf welche vorstehende Bestimmungen Anwendung leiden, ohne daß sie zur Versicherung angemeldet sind, sowie deren Arbeitgeber haben nunmehr diese Meldung längstens bis 30. September 1898 bei der hiesigen Hebestelle — Rathhaus — zu bewirken.

Ferner unterliegen der Versicherungspflicht auch Hauskinder, sofern ihnen ein über den freien Unterhalt hinausgehender Gehalt oder Lohn gewährt wird; ein gewöhnliches Taschengeld neben dem freien Unterhalt begründet die Versicherungspflicht nicht. Von den Krankenkassenorganen werden Erörterungen ange stellt. Arbeiter, die sich der Versicherung zu entziehen suchen oder Arbeitgeber, die ihre Arbeiter absichtlich nicht versichern, werden bestraft.

Eibenstock, am 16. September 1898.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Müller.

Die Krisis in Frankreich.

Eine kurze Zeitlang hat die Schredensthat in Genf die Aufmerksamkeit von der schweren Krise abgelenkt, in der sich gegenwärtig Frankreich befindet und die Gemüther daselbst aufs Tiefste erregt. „Das ist aber der Fluch der bösen That, daß sie fortzeugend Böses muß gebären.“ Nicht die Frage, ob Dreyfus schuldig oder unschuldig ist, spielt bei der neuen Krise die Hauptrolle, sondern die nicht mehr zurückdrängende Erkenntniß, daß es im Dreyfus-Prozess nicht mit rechten Dingen zugegangen sei, daß man den Beurtheilten von vornherein schuldig finden wollte und daß die Mittel der Fälschung und Rechtsvergewaltigung nicht verschmäht worden sind, um den Schuldigspruch zu begründen.

Es hat sich gegenwärtig Alles auf die Aufrechterhaltung der Ehre des Generalstabs zugehört und selbst Faure ist gegen die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Dreyfus, weil er mit Recht befürchtet, es könnten dabei noch andere Dinge als die Henry'sche Fälschung an den Tag kommen und somit die Ehre des Generalstabs aufs Tiefste erschüttert werden. In General Jurlinden als Kriegsminister haben sich dessen Ministerkollegen, die in ihrer Mehrzahl für die Revision sind, getäußt. Er steht auf demselben Standpunkt wie Faure. Die Möglichkeit, daß Dreyfus unschuldig sei, ist ihm gleichgültig gegenüber der Gefahr, die dem Ansehen des Generalstabs bei dem Wiederaufnahmeverfahren vor einem neuen, unabhängigen Gerichtshofe droht.

Vor Kurzem noch hielt sich die Masse des Volkes zu dem Generalstab, der die Ehre Frankreichs vertritt. Die Entdeckung der Henry'schen Fälschung hat indessen Viele schwankend

gemacht, sodas sich der Stand der Parteien augenblicklich nicht übersehen läßt. Zwischen den beiden Parteien aber kann die Entscheidung nimmermehr als Rechtsfrage betrachtet werden, da jede auf ihrem eigenen Recht besteht und da gerade der Widerspruch der Prinzipien den Untergrund des Streites bildet. Die Entscheidung ist vielmehr eine Machtfrage. Sie war es von vornherein in verhältnißloser Weise, denn alle Beischlüsse in der Dreyfus-Affäre, selbst diejenigen der verschiedenen Gerichte, gingen aus politischen Erwägungen hervor und wurden nothdürftig nur in die Form des Gesetzes gekleidet. Jetzt naht der Augenblick, in welchem die Machtfrage sich offen stellen muß und zum Austrag durch Gewaltmittel kommt.

Geklärt hat sich die Lage schon insofern, als die bürgerlichen Minister, die aus äußern, zufälligen Beweggründen mit dem Generalstab gegangen waren, endlich auf diejenige Seite hinübergebrängt worden sind, auf die sie hingehören. Es war eine unbegreifliche Kurzsichtigkeit von Briffon, daß er, der Hauptvertreter des bürgerlichen Parlamentarismus und innerlich von der Unschuld Dreyfus' überzeugt, auf Cavaignac's Unternehmen einzog und den Dreyfus-Streit im Sinne der militärischen Rechtsanschauungen schlichten zu können glaubte. Verleitet wurde er hierzu durch die in der Kammer vorherrschende Strömung; doch diese war eine Widerspiegelung von Volkseinstimmungen, welche Briffon bei einigem Nachdenken als wesentlich gegen das Parlament gerichtet hätte erkennen müssen. Er handelte seinem eigenen Prinzip zuwider und gerieth dadurch nicht nur persönlich in die Zwangslage, auf halbem Wege umzukehren, sondern verschärfte auch die Gefahr, welche dem republikanischen Regiment droht.

Es wird sich kein General als Kriegsminister finden, der der Revision zustimmt. Auch die Uebernahme des Kriegsportefeuille durch den bürgerlichen Briffon bringt keine Lösung. Denn General Jurlinden hat den Posten eines Militär-gouverneurs von Paris nur zeitweilig aufgegeben, um ins Kriegsministerium zu treten, sich aber die Stelle an der Spitze der Pariser Armee vorbehalten. Zwingt ihn die Bürgerpartei des Kabinetts zum Rücktritt aus dem Ministerium, so wird er rechtmäßig wieder Militär-gouverneur und hält als Segner der Revision und der Regierung das Schicksal der Hauptstadt und der Republik in seinen Händen. An Popularität fehlt es ihm nicht. Das Volk hat ihm bei der Truppenchau am 14. Juli begeisterte Huldigungen dargebracht. Es scheint, daß er in der Geschichte noch eine beträchtliche Rolle zu spielen hat.

Präsident Faure hat aber durch seine Haltung erst recht den Generalstab, dessen Macht und Popularität auf seiner Seite. Gerade daß die Dreyfus-Partei die Sozialisten und Anarchisten auf ihrer Seite hat, schadet ihr bei dem Bürgerthum gewaltig, denn die Militärpartei wird hierin früher oder später den Grund zum Eingreifen und die Gelegenheit finden, sich als Retterin der Gesellschaftsordnung von der Bürgerschaft feiern zu lassen, wie dies in der französischen Geschichte wiederholt schon vorgekommen ist.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Gelegentlich der Manöver des Garde-corps besuchte der Kaiser am Donnerstag die Stadt Prenzlau.

Bekanntmachung.

Nach § 17 der revidirten Städteordnung sind zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigt alle Gemeindeglieder, welche

- 1) die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
- 2) das fünfundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben,
- 3) öffentliche Armenunterstützung weder beziehen, noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,
- 4) unbescholten sind,
- 5) eine direkte Staatssteuer von mindestens 3 Mark entrichten,
- 6) auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuern und Gemeindeabgaben, Armen- u. Schul-Anlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthalts vollständig berichtigt haben,
- 7) entweder

a. im Gemeindebezirk anässig sind, oder
b. daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben, oder
c. in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberichtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet diejenigen zur Bürgerrechts-erwerb berechneten Gemeindeglieder, welche

- a. männlichen Geschlechts sind,
- b. seit drei Jahren im Gemeindebezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben und
- c. mindestens 9 Mark an direkten Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.

Dieser Personen Einwohner hiesigen Ortes, welche nach Vorstehendem entweder berechtigt oder verpflichtet sind, das Bürgerrecht hier selbst zu erwerben, werden daher hierdurch aufgefordert, sich hierzu bis zum

30. September 1898

schriftlich oder mündlich in der Rathregistratur zu melden.

Die Unterlassung der Anmeldung Seiten der zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichteten Personen verurtheilt eine Geldstrafe von 15 Mark bez. entsprechende Haftstrafe. Eibenstock, am 29. August 1898.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Snächtel.

Bekanntmachung.

Die Landes-Brandversicherungs-Beiträge auf den 2. Termin 1898 — 1. Oktbr. 1898 — sind nach je einem Pfennig für die Einheit bei der Gebäude-Versicherungs-Abtheilung und nach je ein und einem halben Pfennig für die Einheit bei der freiwilligen Versicherungs-Abtheilung nebst den fälligen Stückbeiträgen bis spätestens zum 10. Oktober ds. Js.

bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung anher zu entrichten. Eibenstock, am 14. September 1898.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

G.

Bekanntmachung.

Unser diesjähriges Vereinsfest wird nächsten Sonntag, den 18. September d. J., in Carlsfeld abgehalten.

Anfang des Gottesdienstes Nachmittag 1/2 3 Uhr. Festprediger: Herr Archidiaconus Planig aus Leipzig. Nach der Predigt wird eine Collecte zum Besten der inneren Mission gesammelt werden. Nachm. 4 Uhr Nachversammlung im dortigen Gasthofe. — Noch wird bemerkt, daß an diesem Tage 7 Uhr 20 Min. Abends ein Extrazug von Carlsfeld abgeht.

Um zahlreiche Betheiligung bittet Eibenstock, den 12. September 1898.

Der Vorstand des Zweigvereins zur Förderung christl. Liebeswerke Eibenstock und Umgegend.

Böttlich, P.